



„Hörverstärker“ als preisgünstige Alternative zu Hörgeräten?

Bei der Wettbewerbszentrale gehen immer wieder Beschwerden ein über „Hörverstärker“, die von Versandhändlern angeboten werden. Zum Teil werden diese als preisgünstige Alternative zum Hörgerät angepriesen. Den Geräten werden dabei ausschließlich positive Wirkungen bescheinigt. Schaut man sich die Geräte jedoch genauer an, so zeigt sich bisweilen, dass diese nicht wie behauptet wirken. Es gibt sogar Einzelfälle, in denen die Benutzung zu einer Schädigung des Restgehöres führen kann.

In einer solchen Sache hat die Wettbewerbszentrale im Jahr 2013 ein Verfahren vor dem Landgericht (LG) Hagen geführt. Ein Versandhändler aus Nordrhein-Westfalen hatte eine „wieder aufladbare Hörhilfe“ zum Preis von 98 Euro beworben. In der Werbung hieß es „Endlich alles hören!“, „Hören wie ein Luchs“ sowie „Jetzt bestellen und morgen schon einen perfekten Hörgenuss genießen“. Diese Wirkung sollte mit „demselben Mikro-Ton-Prozessor“ erzielt werden, der in „Tausende von Euro teuren Geräten eingesetzt wird“. Tatsächlich war bei der Begutachtung der „Hörhilfe“ durch eine akkreditierte Prüfstelle aber festgestellt worden, dass der einfache Hörverstärker nicht die beworbene Wirkung haben und das Gehör sogar dauerhaft schädigen konnte.

Die Wettbewerbszentrale hatte von dem Versandhändler daher die Unterlassung der irreführenden Werbung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)) sowie – unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 MPG (Medizinproduktegesetz) – die Einstellung des Vertriebes gefordert. Außergerichtlich war der Händler nicht zur Abgabe einer entsprechenden Unterlassungserklärung bereit. Im Verfahren erkannte er die geltend gemachten Ansprüche dann aber vollumfänglich an (LG Hagen, Anerkenntnisurteil vom 12.03.2013, Az. 22 O 117/12).

In anderen, ähnlich gelagerten Fällen hat die Wettbewerbszentrale Unterlassungserklärungen erwirken können. Auch in diesen Vorgängen war der Beanstandung eine genaue Begutachtung der tatsächlichen Beschaffenheit und Wirkung der Geräte vorausgegangen. Denn allein aus dem regelmäßig niedrigen Preis solcher Geräte oder der Bezeichnung „Hörverstärker“ lässt sich nicht auf eine negative Wirkung schließen.

*Rechtsanwältin Sabine Siekmann ·
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*